

BStGer SK.2008.15 vom 13. November 2008

Bundesstrafgericht, 2008-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2008.15

FR: TPF SK.2008.15 du 13 novembre 2008

IT: TPF SK.2008.15 del 13 novembre 2008

Regeste

Urkundenfälschung im Amt, mehrfache Urkundenfälschung, mehrfacher Steuerbetrug und mehrfacher Betrug

Erwägungen

E. 1

A. wird freigesprochen – vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Amt im Sinne von Art. 317 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift beziehungsweise der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 gemäss Ziff. 2a der Anklageschrift.

E. 2

A. wird schuldig gesprochen – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB gemäss Ziff. 2b-h der Anklageschrift, – des mehrfachen Steuerbetrugs im Sinne von Art. 223 Abs. 1 StG/BE und Art. 186 Abs. 1 DBG gemäss Ziff. 3a-f der Anklageschrift und – des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB gemäss Ziff. 4a+b der Anklageschrift.

E. 3

A. wird für das kantonale Steuerdelikt zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 180.– verurteilt und in Anwendung von Art. 188 Abs. 3 DBG zu einer Gesamtzusatzgeldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 180.–, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von drei Tagen.

E. 4

A. werden an Kosten auferlegt: Fr. 3'000.00 Gebühr Bundesanwaltschaft für die Ermittlung
Fr. 2'000.00 Gebühr Bundesanwaltschaft für die Anklage
Fr. 3'000.00 Gebühr Eidg. Untersuchungsrichteramt
Fr. 842.85 Auslagen Bundesanwaltschaft
Fr. 1'000.00 Gerichtsgebühr
Fr. 9'842.85 Total

- 3 -

II. Dieser Entscheid wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Die Parteien haben nach der mündlichen Eröffnung und Begründung des Entscheids vom 13. November 2008 auf die Beschwerde in Strafsachen an die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts verzichtet. Der Entscheid wird daher ohne schriftliche Begründung

ausgefertigt.

Der Entscheid ist rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.